



Ordnung für die Mitgliedschaft in den Spezialpfarrgemeinden¹

vom 15. März 2016

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS), auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 21 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst die Inkraftsetzung folgender Ordnung:

A) Mitgliedschaft von Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt

Art. 1 Begründung der Mitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied der RKK BS wird grundsätzlich nach Wohnadresse anhand eines Strassenverzeichnisses einer Territorialpfarrgemeinde zugeordnet.
- 2 Davon abweichend kann jedes Mitglied durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel die Mitgliedschaft zu einer Spezialpfarrgemeinde begründen. Damit erlischt die Mitgliedschaft in der Territorialpfarrgemeinde.
- 3 Durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel kann die Mitgliedschaft zur Territorialpfarrgemeinde wieder begründet werden. Damit erlischt die Mitgliedschaft in der Spezialpfarrgemeinde.

Art. 2 Mitgliedschaft in der RKK BS erforderlich

- 1 Auch Mitglieder der Spezialpfarrgemeinden mit Wohnsitz in Basel sind automatisch Mitglied der RKK BS und somit bei der RKK BS steuerpflichtig.
- 2 Die Verwaltung der RKK BS prüft einmal jährlich, ob alle Mitglieder in den Spezialpfarrgemeinden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt auch Mitglieder der RKK BS sind. Sofern einzelne Personen nicht als Mitglieder der RKK BS eingetragen sind, wird dies nachgeholt.

Art. 3 Ausschliessliche Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Territorialpfarrgemeinde in Basel-Stadt und einer Spezialpfarrgemeinde in Basel-Stadt ist nicht möglich.

Art. 4 Erstzuordnung zu einer Gemeinde

Mit Inkrafttreten der Verfassungsteilrevision vom 08.10.2014 bleibt der be-

¹ Zur Zeit der Abfassung der Ordnung sind dies: Paroisse Sacré-Coeur und Parrocchia San Pio X.



stehende Mitgliederstamm jeder Pfarrgemeinde erhalten.

Art. 5 Neuzuzüger/innen

- 1 Neuzuzüger/innen werden zunächst der Territorialpfarrgemeinde zugeordnet. Kommen diese aus einer italienischsprachigen Region, wird die Spezialpfarrgemeinde San Pio X informiert. Kommen sie aus einer französischsprachigen Region, wird die Spezialpfarrgemeinde Sacré-Coeur informiert. Die Information erfolgt quartalsweise durch die Mitgliederverwaltung der RKK BS.
- 2 Durch Geburt neu hinzukommende Personen werden der gleichen Pfarrgemeinde zugeteilt wie die Eltern. Sind die Eltern in verschiedenen Pfarreien oder ist der Sachverhalt sonstwie unklar, fragt die Mitgliederverwaltung bei den Eltern an wie das Kind zuzuteilen ist.

Art. 6 Willkommensbrief Neuzuzüger/innen

Das wichtigste Ziel beim Umgang mit Neuzuzügern/Neuzuzügerinnen ist es, diese als aktive Mitglieder für eine Pfarrgemeinde zu begeistern. Durch die Erstzuordnung nach Wohnort wird zunächst ein Willkommensbrief der Territorialpfarrgemeinde versendet, später erfolgt allenfalls die Einladung durch die Spezialpfarrgemeinde als zusätzliche Einladung.

Art. 7 Gegenseitige Information bei Wechsel

Entscheidet sich ein Mitglied zum Wechsel zwischen Territorialpfarrgemeinde und Spezialpfarrgemeinde, haben sich diese gegenseitig zu informieren. Die Pfarrgemeinde, bei der die Mitgliedschaft erlischt sowie die Mitgliederverwaltung der RKK BS, wird von der Pfarrgemeinde, bei der die Mitgliedschaft begründet wird, binnen Monatsfrist informiert.

B) Mitgliedschaft in Spezialpfarrgemeinden von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt

Art. 8 Mitgliedschaft durch Erklärung

- 1 Ein Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche mit Wohnsitz ausserhalb von Basel-Stadt kann durch schriftliche und unterschriebene Erklärung an die Verwaltung der RKK BS, zu Händen der Mitgliederverwaltung, Lindenberg 10, 4058 Basel, die Mitgliedschaft zu einer Spezialpfarrgemeinde in Basel begründen.
- 2 Dabei muss, sofern möglich, der Nachweis der Mitgliedschaft in der Römisch-Katholischen Kirche der Wohnortgemeinde erbracht werden.



Art. 9 Inkrafttreten

- 1 Diese Ordnung tritt am 4. Mai 2016 in Kraft.
- 2 Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den 15. März 2016

Das Büro der Synode
Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs